

No. 327D

08.06.2009

BOFAXE



Zielgenauigkeit von Waffensystemen und Art. 48 Zusatzprotokoll I Genfer Konventionen

Autor und Nachfragen

Ass. iur. Felix Boor

Wiss. Mitarbeiter am
Lehrstuhl für Öff. Recht,
insbes. Europarecht,
Völkerrecht und Int.
Wirtschaftsrecht von Prof. Dr.
Adelheid Puttler, LL.M.

Nachfragen:

felix.boor@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Zum 10-jährigen Jahrestag
der Bombardierung
serbischer militärischer
Objekte durch NATO-
Luftstreitkräfte im
Zusammenhang mit einem
Bericht der RAND-
Corporation, abrufbar unter:
[http://www.rand.org/pubs/
monograph_reports/MR1365/](http://www.rand.org/pubs/monograph_reports/MR1365/)
und den Trefferzahlen eines
Berichts der US-Air Force zur
Zielgenauigkeit der
Luftschläge gegen serbische
Truppen während des
Kosovo-Konflikts 1999,
veröffentlicht am 15. Mai
2000 in der Newsweek: John
Barry/ Evan Thomas: „The
Kosovo Cover-Up“

Zwischen dem 24. März und dem 9. Juni 1999 bombardierten die NATO-Luftstreitkräfte militärische Einrichtungen auf dem Gebiet Serbiens und des Kosovos. Der Einsatz gilt auch 10 Jahre danach als seltenes Beispiel eines erfolgreich nur durch den Einsatz von Luftstreitkräften geführten bewaffneten Konflikts. Obwohl die Zielauswahl mehrfach auch in der völkerrechtlichen Literatur kritisiert worden ist - beispielsweise die Bombardierung einer serbischen Fernseh- und Radiostation und von Elektrizitätswerken - kann man feststellen, dass diese Auswahl wohl noch im Rahmen des humanitären Völkerrechts getroffen worden ist, insbesondere da die betreffenden Angriffe dem Zivilpersonal vorher mit Flugblättern angekündigt worden waren. Weit gravierender war die Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad, die wahrscheinlich aufgrund fehlerhafter Geheimdienstinformationen erfolgte. Bemerkenswert ist die große Anzahl von „Irrläufern“. So wurde fehlerhaft ein bulgarisches Dorf bombardiert. Mehrere historische Gebäude auf serbischem Gebiet wurden stark beschädigt. Im Zuge einer Verwechslung wurden ein ziviler Passagierzug und ein Flüchtlingstreck angegriffen.

Aus völkerrechtlicher Sicht bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Bericht der US-Air Force über die Zielgenauigkeit der Luftschläge und die dahinter stehenden Ursachen. Primäre Ziele der NATO-Verbände waren die Erlangung der Lufthoheit und die Vernichtung der serbischen Luftabwehr. Während die Lufthoheit relativ schnell gewonnen werden konnte, stellt der Bericht fest, dass die Luftabwehr noch bei Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzung weitgehend in Takt geblieben war. Die serbischen Truppen hatten entgegen den Erwartungen der Luftstreitkräfte die Radarabwehranlagen nicht aktiviert, sodass sie aus der Luft auch nicht anvisiert werden konnten. Eine wesentliche Folge davon war die daraufhin eingeleitete weitere Bombardierung aus 5.000 Metern Höhe, da man jederzeit befürchten musste, angegriffen zu werden. Eigene Verluste sollten um jeden Preis vermieden werden. Aus dieser großen Höhe ist freilich eine zielgenaue Bombardierung nicht mehr möglich. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass während dieses Konflikts gegen weitgehend leicht gepanzerte Einheiten auch die nunmehr in vielen Staaten dieser Welt verbotenen Splitterbomben eingesetzt wurden. Die im Air Force-Bericht genannten Zahlen zeigen daher eine erhebliche Abweichung von vermuteten und tatsächlichen Treffern. Am Ende der Auseinandersetzungen ging die NATO davon aus, unter anderem 120 Kampfpanzer, 220 Schützenpanzer und 450 Artilleriestellungen während 38.000 geflogenen Einsätzen zerstört zu haben. Die US-Air Force stellte jedoch fest, dass tatsächlich nur 14 Kampfpanzer, 18 Schützenpanzer und 20 Artilleriestellungen zerstört worden sind. Es konnten von den ursprünglich 744 registrierten Treffern tatsächlich nur 58 bestätigt werden. Die Untersuchungskommission, die von dem US-amerikanischen Think Tank „RAND Corporation“ ins Leben gerufen worden ist, geht von einem Misserfolg des Einsatzes aus; insbesondere auch, weil sich die Anzahl der jugoslawischen Bodentruppen auf dem Gebiet des Kosovos während der Kämpfe mehr als verdreifacht hatte.

Vor dem Hintergrund des Völkergewohnheitsrecht kodifizierenden Art. 48 des Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen, der den zwischen militärischen Objekten und Zivilobjekten nicht unterscheidenden Angriff ausdrücklich verbietet, drängt sich der Gedanke auf, dass bei einem Einsatz aus 5.000 Metern Höhe diese Unterscheidung nicht mehr getroffen werden kann. Es sollte ein Mindestmaß an Zielgenauigkeit gewährleistet sein. Ein Trefferquotient von weniger als 10 % trotz des Einsatzes flächendeckender Waffen, insbesondere von Splitterbomben, scheint zumindest prima facie dafür zu sprechen, dass die Bedingungen des Art. 48 Zusatzprotokoll I für einen Waffeneinsatz nicht mehr gewährleistet waren. Ebenso lässt sich die Frage stellen, ob ein zum Schutze der Menschenrechte geführter Konflikt nur durch Luftstreitkräfte geführt werden kann oder ob diese Mittel nicht eher den Menschenrechtsverletzungen Vorschub geleistet haben.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**